

983 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTVERSICHERUNG (ABH) **(Fassung 2009)**

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Artikel 11 - 19) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Sachversicherung

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren

II. Haftpflichtversicherung

- Artikel 11 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
- Artikel 12 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 13 Versicherte Personen
- Artikel 14 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 15 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 17 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 18 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
- Artikel 19 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

III. Allgemeine Bestimmung

- Artikel 20 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
- Artikel 21 Terror-Ausschluss

I Sachversicherung

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt

1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie

1.1.2. fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahrräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.

1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2 Punkt 3.2.3.).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3., bis zu einem Ausmaß von 5m² pro Einzelscheibe bzw. -element.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff.

1.2.5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.2.6. Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.

1.2.7. Fix montierte Gebäudebestandteile (z.B. Markisen) die der Versicherungsnehmer angebracht hat – sofern keine Gebäudeversicherung besteht (subsidiär)

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Folgende Kosten sind versichert:

2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.

2.2.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

2.2.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.2.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

2.2.6. Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 2.2.1. bis 2.2.5. ist mit 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.2.7. **Öko-Schutz** (Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich)

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumkosten keine Deckung finden, bis zu der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Ersatzpflichtige Schadenereignisse sind Feuer, Einbruchdiebstahl, Glasbruch, Leitungswasser und Sturm, wenn dafür nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegeben wäre, und zwar unabhängig davon, ob für das Schadenereignis selbst Versicherungsschutz besteht.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

2.2.8. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2. 3.

2.3. Nicht versichert sind:

2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

1.1. **Brand**; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
Nicht versichert sind:

Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

1.2. **Blitzschlag**; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
Mitversichert sind:

Schäden durch indirekten Blitzschlag

Blitzschlagschäden sind auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.

Die Versicherungssumme ist mit **EUR 3.750,--** auf „Erstes Risiko“ limitiert.

Ersetzt wird der Neuwert, bei Geräten die älter als 6 Jahre sind, wird der Zeitwert ersetzt.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordnation, Kanzlei, etc.).

1.3. **Explosion**; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4. **Flugzeugabsturz**; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

Weiters gelten auch Schäden durch Absturz oder Anprall von unbemannten Luftfahrzeugen, seiner Teile oder Ladung sowie durch sonstige Himmelskörper (wie z.B. Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen) mitversichert.

2. Elementargefahren

2.1. **Sturm**; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2.2. **Hagel**; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3. **Schneedruck**; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

2.4. **Felssturz/Steinschlag**; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5. **Erdrutsch**; Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6. **Nicht versichert** sind, - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:

- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;

- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus

3.1. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

3.1.1. durch **Eindringen oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

3.1.2. unter **Überwindung erswerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

3.1.3. **einschleicht** und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

3.1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

3.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

3.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter

3.2.1. gemäß Punkt 3.1 einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;

3.2.2. ein **Behältnis mit richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

3.2.3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

3.2.3.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend

- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher EUR 1.850,--, davon freiliegend EUR 370,--

- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 8.100,--, davon freiliegend EUR 2.200,--

3.2.3.2. im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) EUR 20.000,--

3.2.3.3. im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 3.2.3.2.

beschrieben oder im versperrten Mauersafe (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer, EUR 65.000,--.

3.2.4. Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

3.3. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 3.1 oder 3.2 vorliegt.

Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit EUR 370,-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,-- begrenzt.

3.4. Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

3.5. Vandalismus

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 3.1 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

3.6. Nicht versichert sind:

Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4. Leitungswasser

4.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

4.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.

4.3. **Nicht versichert** sind - *soweit nichts anderes vereinbart ist*:

Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

5. Glasbruch

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1 Punkt 1.2.4.), an Wandspiegeln sowie an Möbel- und Bilderverglasungen.

Kochflächen (Cerankochflächen) gelten bis EUR 550,-- mitversichert.

5.2. **Nicht versichert** sind:

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen, Kunstverglasungen sowie Verglasungen von Maschinen, Geräten und dergleichen.

5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

5.2.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.

5.2.4. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

5.3. Mitversicherte Kosten

5.3.1. Die Kosten einer erforderlichen Notverglasung gelten mitversichert.

5.3.2. Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) als gefährlicher Abfall bis zu 50 % des Glasersatzwertes gelten mitversichert.

Versicherte Schäden

6. Versicherte Schäden: Versichert sind Sachschäden, die

6.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

6.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten;

6.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

7.1. Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

7.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder bis EUR 1.500,--, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3. Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder bis EUR 1.500,--.

3. In **Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder bis EUR 1.500,--, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder bis EUR 1.500,--.

5. Außenversicherung

Innerhalb Europas (im geographischen Sinn), in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island sind versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungssumme bzw. mit 10 % aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2.6. und Artikel 2 Punkt 3.2.3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

6. Bei **Wohnungswechsel** innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind sämtliche Zugänge mit Tosi- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
 - 1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400); für Behältnisse mit Sicherheitsgrad EN 0 und EN 2 ist die Konformitätserklärung über die Bodenverankerung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau des Wertschutzbehältnisses dem Versicherer zu übergeben.
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen; - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt **grundsätzlich der Neuwert**. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,**
 - **sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.**

3. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.

4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 7 Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.2. Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als **40 % des Neuwertes**, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.4. Für zerstörte oder entwendete Sachen **des täglichen Gebrauchs** werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Punktes 1.3. gültig.

1.5. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.6. Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

1.7. Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird der Neuwert gemäß Punkt 1.1. bzw. die Reparaturkosten gemäß Punkt 1.2. ersetzt.

1.8. Für **versicherte Kosten** (Artikel 1 Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

1.9. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche **Notverglasungs- und Notverschalungskosten** ersetzt.
Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.

2.2. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:

2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 8 Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.
3. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3. höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
 - 2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

3. Beschleunigte A-Konto Zahlung:

Abweichend von Artikel 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z.B. Bankgarantie). Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Sperrscheinberechtigter zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 11

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Versicherungsschutz

- 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;
 - 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 16, Punkt 3.

2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 12

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;

1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,--. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);

1.5. aus der Haltung und Verwendung motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 5.3;

1.6. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;

1.7. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.8. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

1.9. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;

1.10. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;

1.11. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg und von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 3 kg.

2. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 19 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 16, Punkt 1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten in der Wohnung (Versicherungsräumlichkeiten).

Artikel 13

Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt; eine Lehrlingsentschädigung gilt nicht als eigenes Einkommen);

3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 14

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.

Artikel 15

Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 16

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 500.000,-- (bzw. die in der Polizza dokumentierte Versicherungssumme) und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 11, 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.

3. Rettungskosten; Kosten

3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

3.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 3.1. bis 3.3. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 verursachen durch Haltung oder Verwendung von

5.1. Luftfahrzeugen,

5.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 12, Punkt 1.10.),

5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Schäden, die zugefügt werden

6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logieryäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2.);

7.2. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen gemäß Artikel 13 im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;

7.3. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

7.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 1.2.1. der Versicherungsfall;
 - 1.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
 - 1.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
- 1.4. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 Anwendung.
3. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 19

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 2. - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 17, Punkt. 8. findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.
 - 3.1 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Punkt 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.2 Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.
 - 3.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 19, Punkt 3.1.). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 13 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 15, Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 20

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadenfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grobfahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadenfalles zu kündigen, wenn in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadenfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 21

Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.